

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für «ChrüzlingeSolar»**

### **1. Einleitung**

Die Technischen Betriebe Kreuzlingen (TBK) planen und realisieren den Bau einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage). Mit der Bestellung des Produktes ChrüzlingeSolar beteiligt sich die Kundin oder der Kunde (nachfolgend «Kunde») als Solarstromproduzent an der PV-Anlage durch Bezahlung eines einmaligen Kostenbeitrages (nachfolgend «Kaufpreis») und bezieht gleichzeitig regional erzeugten Solarstrom. Der Kunde veräussert den anteilig erzeugten Solarstrom während der technischen Lebensdauer der PV-Anlage an die TBK. Die TBK vergüten dem Kunden auf der Stromrechnung den anteilig erzeugten Strom zu einem während der Vertragsdauer festen Ansatz. Im Gegenzug liefern die TBK dem Kunden während der Vertragsdauer die gleiche Menge regional erzeugten Solarstrom, welche der Kunde anteilig produziert hat.

### **2. Abschluss des Vertrages**

Wenn der Kunde bei den TBK das Produkt ChrüzlingeSolar bestellt, entstehen noch keine Rechtsansprüche und es kommt noch kein Vertrag zu Stande. Der Vertrag zwischen den TBK und dem Kunden kommt erst zu Stande, wenn der Kunde den Kaufpreis auf das Konto der TBK überwiesen hat und die TBK dem Kunden den Erhalt der Zahlung bestätigt haben.

### **3. Voraussetzungen für Kauf/Belieferung von ChrüzlingeSolar**

Der Kunde kann sich an der Solaranlage beteiligen, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Lieferant für elektrische Energie sind die TBK
- Der Kunde kann höchstens die Anzahl Module, äquivalent seinem durchschnittlichen jährlichen Strombezug der letzten drei Jahre, erwerben.

Falls der Kunde während der Vertragsdauer nicht mehr durch die TBK mit Energie beliefert wird, endet das Vertragsverhältnis bzw. enden die beidseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. An ihre Stelle treten unmittelbar die unter Artikel 10 «Rücknahme von ChrüzlingeSolar» beschriebenen Konditionen in Kraft.

### **4. Kaufgegenstand**

Durch Bezahlung des Kaufpreises von CHF 440.00 (inklusive Mehrwertsteuer) pro Modul erwirbt der Kunde während der Vertragsdauer einen Anteil an einer bestimmten PV-Anlage. Die produzierte Menge Solarstrom bestimmt sich unabhängig von betrieblichen Einflüssen aufgrund der erworbenen Anzahl von Modulen der PV-Anlage und wird einmalig festgelegt.

Die festgelegte Menge Solarstrom pro Modul der PV-Anlage beträgt während der gesamten Vertragsdauer 200 Kilowattstunden pro Jahr. In Abhängigkeit der erworbenen Anzahl Module der PV-Anlage wird dem Kunden die jährlich festgelegte Menge Solarstrom zu einem fixen Ansatz während der Vertragsdauer auf der Stromabrechnung gutgeschrieben.

### **5. Liefermodalitäten**

In Abhängigkeit der erworbenen Anzahl PV-Anlagen-Module vergüten die TBK dem Kunden während der Vertragsdauer die jährlich produzierte feste Menge Solarstrom zu einem fixen Ansatz von CHF 30.00 pro 200 Kilowattstunden. Diese Gutschrift wird dem Kunden jeweils Ende Jahr auf der Stromabrechnung ausgewiesen.

Mit dem fixen Ansatz für die jährlich produzierte feste Menge Solarstrom ist der ökologische Mehrwert des produzierten und eingespeisten Solarstroms bereits abgegolten und kann somit vom Kunden nicht zusätzlich veräussert werden. Die TBK sind dafür verantwortlich, dass ein Herkunftsnachweis (HKN) des produzierten und eingespeisten Solarstroms bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid vorliegt.

## **6. Netznutzungsentgelt**

Mit der Bestellung von ChrüzlingeSolar produziert der Kunde mit einer bestimmten PV-Anlage Energie und speist diese in das Elektrizitätsnetz der TBK ein. Der Kunde schuldet den TBK bzw. dem lokalen Verteilnetzbetreiber weiterhin das volle Netznutzungsentgelt inklusive aller Abgaben.

## **7. Vertragsdauer**

Die TBK vergüten dem Kunden den produzierten Solarstrom während 20 Jahren ab Inbetriebnahme der PV-Anlage und liefern dem Kunden im gleichen Umfang und Dauer lokal produzierten Solarstrom.

Die Kündigung des Vertrages ist beidseits unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen jeweils auf den 31. Dezember möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Es gelten die unter Artikel 10 «Rücknahme von ChrüzlingeSolar» beschriebenen Konditionen.

Die TBK legen das Inbetriebnahmedatum der spezifischen Anlage in der Bestätigung für alle Kunden einheitlich fest.

## **8. Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug**

Die TBK stellen dem Kunden den gesamten Bezug von Elektrizität gemäss gültigem Tarif in Rechnung. Die feste produzierte Menge Solarstrom des Kunden wird von der TBK abgenommen und als separate Rechnungsposition gutgeschrieben. Die Rechnungen sind jeweils mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

## **9. Übertragung künftiger Ansprüche auf ChrüzlingeSolar**

Der Kunde kann künftige Ansprüche auf Lieferung von ChrüzlingeSolar jeweils per 1. eines jeden Monats an Dritte übertragen, sofern diese Person die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 «Voraussetzungen für Kauf/Belieferung von ChrüzlingeSolar» erfüllt. Die zu liefernde bzw. die zu vergütende Jahresmenge wird diesfalls pro rata zwischen dem Kunden und dem Erwerber aufgeteilt.

Die Übertragung auf eine andere Person wird erst dann wirksam, wenn diese den TBK mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt wurde, der neue Vertragspartner den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ChrüzlingeSolar schriftlich zustimmt und die TBK die Übertragung schriftlich bestätigt haben.

## **10. Rücknahme von ChrüzlingeSolar**

Bei Vertragskündigung bzw. -auflösung wird der durch die TBK dem Kunden zu entrichtende Rücknahmepreis aufgrund des vom Kunden bezahlten Kaufpreises für ChrüzlingeSolar und der noch nicht verfallenen Vertragsdauer errechnet. D.h. nach Ablauf von 10 Jahren beträgt der Rücknahmepreis 50 Prozent des vom Kunden ursprünglich bezahlten Kaufpreises für den Anteil an der PV-Anlage. Angebrochene Jahre werden dabei nicht pro rata berücksichtigt.

## **11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für dieses Vertragsverhältnis gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Kreuzlingen.

Kreuzlingen, 15.10.2016